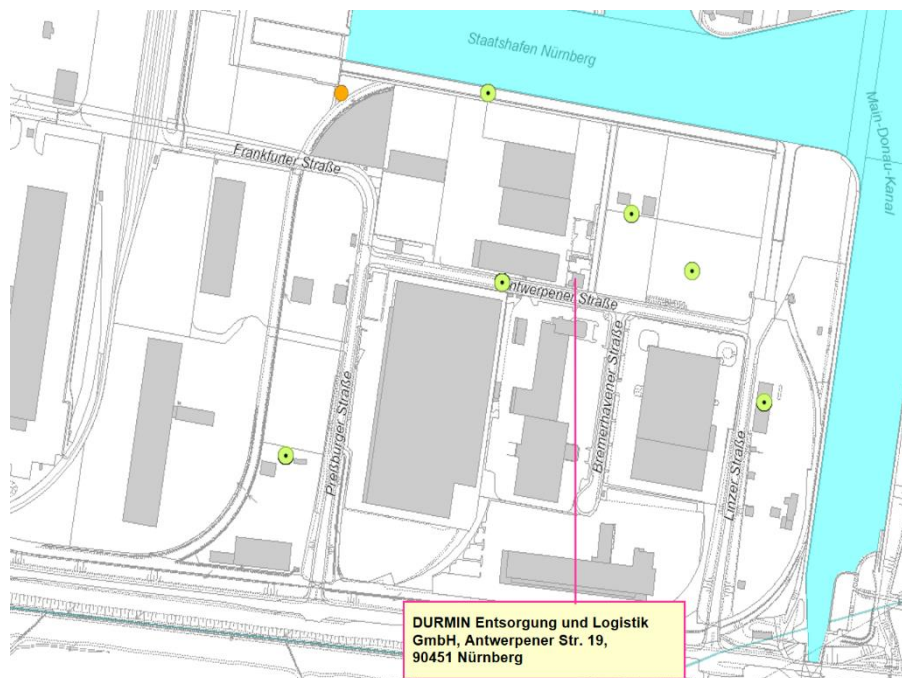


# Umweltinformationen nach Art. 10 Abs. 1 BayUIG zum Unternehmen

**DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH,  
Antwerpener Str. 19, 90451 Nürnberg**

## Standort des Unternehmens



Informationspunkte	Aussage
<b>Standort</b>	Antwerpener Str. 19, 90451 Nürnberg Grundstücke Fl. Nr. 712/42, 712/32, 712/29 Gemarkung Eibach
<b>Entscheidung vom</b>	21.03.2022
<b>Beschreibung der Tätigkeit</b>	Wesentliche Änderung der bestehenden Bauschutttaufbereitung durch Errichtung und Inbetriebnahme einer Schotterwäsche mit Schlammbehandlung sowie nachgeschalteter Versplittung i. A. Antwerpener Str. 19 in Nürnberg sowie Zusammenfassung und Neufassung der Bescheide vom 06.10.2011 („Lager 2011“) und vom 02.08.2013 (Bauschutttaufbereitung) daraus resultierend der Anlagenbereich Bauschutttaufbereitung mit Lagerflächen
<b>Immissionsschutzrechtlich relevante Anlagenbereiche</b>	Behandlung und Lagerung von gefährliche und nicht gefährlichen Abfällen
<b>Rechtliche Einstufung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), § 1 Abs. 1 und des Anhangs 1 hierzu</b>	<p><b>Ziff. 8.8.1.1</b> Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag</p> <p><b>Ziff. 8.8.2.1</b> Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag</p> <p><b>Ziff. 8.11.2.1 des Anhangs</b> Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.</p> <p><b>Ziff. 8.11.2.4 des Anhangs</b> Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.</p> <p><b>Ziff. 8.12.1.1 des Anhangs</b> Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände</p>

# Umweltinformationen nach Art. 10 Abs. 1 BayUIG zum Unternehmen

der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

#### **Ziff. 8.12.1.2**

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen

#### **Ziff. 8.12.2 des Anhangs**

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

#### **Ziff. 8.15.1**

Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag

#### **Ziff. 8.15.3**

Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag;